



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 22.10.2020

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	179
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2020	179
Schulverband Rieden - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	181
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020	183
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe	184
Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe; Bekanntmachung	186
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2020	186
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 09.09.2020	188
Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Kümmersbruck in der Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 21.08.2020	189
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter 2020/2021	190
Personalnachrichten	190

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 26.10.2020, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Änderung bei den beratenden Mitgliedern;
Stellv. beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der evangelischen Kirche
2. Beitritt des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Gesundheitsregion plus Amberg
3. Gemeinsame Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS
4. Frauenhaus für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg
5. Mitgliedschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Verlängerung der Förderung des „Technologiecampus an der OTH Amberg-Weiden e.V.“
6. Reform der Schuldner- und Insolvenzberatung;
Beratungsstelle für den Bereich des Landkreises Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/12.10.2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	355.300,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	89.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 221.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 58 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.824,14 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ensdorf, 05.10.2020

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Ensdorf, 05.10.2020

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Rieden - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rieden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a, 32 Abs. 1 und Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „**Schulverband Rieden**“.
Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Rieden und die Gemeinde Ensdorf.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rieden.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Rieden geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Abs. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **174,18 Euro** (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **58,05 Euro** (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

³Die Anpassung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfolgt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG.

⁴Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Sonderzahlung gemäß Art. 55 KWBG.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 Euro** je Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist (Art. 56 KWBG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 12,50 Euro
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 12,50 Euro je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs.3 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am **01. Mai 2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rieden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 01.09.2014 außer Kraft.

Rieden, den 29.07.2020
 gez.
 Geitner
 Schulverbandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 394.115,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 147.010,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf € 303.025,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 164 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.847,71 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf € 12.110,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 164 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 73,84 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Rieden, 12.10.2020
Schulverband Rieden
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 12.10.2020
Schulverband Rieden
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 22.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht werden.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	122.400,00 EUR
in den Aufwendungen	mit	129.275,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf

148.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 12.000,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Kümmersbruck-Theuern, 19.08.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmersbruck, Schulstr. 37 – Rathaus – Zimmer 05 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmersbruck, 07.10.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe; Bekanntmachung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe vom 15.11.2017 festgesetzten Grundgebühren und Verbrauchsgebühren werden zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst. Der Kalkulationszeitraum wurde zum 01.01.2018 auf 3 Jahre festgelegt.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren und/oder der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren und/oder der Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebühren führen. Gründe für eine mögliche Gebührenerhöhung sind steigende Betriebskosten, die durchgeführten Investitionen der vergangenen Jahre und die Neueinstellung eines stellvertretenden Wasserwarts in Vollzeit.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2021 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2021 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze auf Grundlage einer neu zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS zur WAS) zu rechnen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe
Unterweißenbach, 13.10.2020
gez. Peter Gradl

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; der schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 73.750,-- EUR
 und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.150,-- EUR
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 16.10.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 07.10.2020 – Az. 43-941.01– rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 40 KommZG, Art. 71 GO).

III.

Die Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Schulstraße 8) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 16.10.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 09.09.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.09.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,-- € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschußvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Der Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 80,-- €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40,-- €.
- (3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gelten mit dem gleichen Vorhundertsatz unmittelbar für die Pauschalentschädigungen nach Abs. 1 und 2.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 15. eines Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.07.2008 außer Kraft.

Ebermannsdorf, den 29.09.2020
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
 gez.
 Erich Meidinger
 Zweckverbandsvorsitzender

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 19.03.1965, U I 7 – Anordnungs-Nr. VI/Gärnersdorf wurde ein Gebiet in der Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kümmersbruck erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 26.03.1999 – WV III 7 – Anordnungs-Nr. VI/Kümmersbruck aufrechterhalten wurde.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag

gez.

Hartmann

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg
erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Der Klage soll diese Anordnung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-r.bayern.de

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, - Schutzbereichbehörde - Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

**Kultur-Schloss Theuern;
Öffnungszeiten im Winter 2020/2021**

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 14. Dezember 2020 bis einschließlich Samstag, 27. März 2021, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind **ab Montag, 30. November 2020 bis einschließlich Samstag, 27. März 2021**, für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können während dieser Zeit die Außenstellen, nur mit Führung, besuchen.
Weitere Informationen finden Sie unter www.kultur-schloss-theuern.de.

L 2/13.10.2020

Personalnachrichten**Nachruf**

Am 9. Oktober 2020 verstarb

Herr Dr. Helmut Wolf

Wir trauern um den langjährigen ehemaligen Direktor des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern, das er ab 1972 mitkonzeptioniert und aufgebaut und von 1982 – 2003 fachlich geleitet hat. Durch sein Engagement, das von überragender wissenschaftlicher Kompetenz und großem Weitblick geprägt war, ist das Museum zu einer montanhistorischen Einrichtung mit überregionaler Bedeutung und ebenso einem kulturellen Zentrum geworden, das weit über den Landkreis Amberg-Sulzbach hinaus Aufmerksamkeit und Anerkennung findet.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Dr. Wolf für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat